



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Dr. Sabine Hepperle

Leiterin der Abteilung VII
Mittelstandspolitik

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin
TEL +49 (0)3018 615-75 00 od. (0)30 2014-75 00
FAX +49 (0)3018 615-70 50 od. (0)30 2014-70 50
E-MAIL sabine.hepperle@bmwi.bund.de



Bundesministerium
der Finanzen

Jakob von Weizsäcker

Leiter der Abteilung I
Finanzpolitische und volkswirtschaftliche
Grundsatzfragen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11016 Berlin
TEL +49 (0)3018 682-4415
FAX +49 (0)3018 682-1194
E-MAIL Jakob.Weizsaecker@bmf.bund.de

Berlin, 18. Mai 2021

Herrn Detlef Raphael
Beigeordneter des Deutschen Städtetages
Herrn Matthias Wohltmann
Beigeordneter des Deutschen Landkreistages
Herrn Timm Fuchs
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

- per Mail

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Mai 2021, in welchem Sie um eine Klarstellung zur Anwendung des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs bei der Beantragung von November-/Dezemberhilfe durch öffentliche Unternehmen bitten.

Grundsätzlich ist bei öffentlichen Unternehmen zu unterscheiden zwischen der Unternehmensbetrachtung im Sinne der Antragsberechtigung und der Unternehmensbetrachtung im Sinne des Beihilferechts.

Wie Sie zutreffend schildern, hat der Bund öffentliche Unternehmen explizit vom Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen im Sinne der Antragsberechtigung ausgenommen. Für die einzelnen öffentlichen Unternehmen oder Betriebsstätten kann

also jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Diese Ausnahme bezieht sich auf die nationalen Antragsbedingungen des Programms und bedeutet, dass eine Antragsberechtigung bei öffentlichen Unternehmen auch dann besteht, wenn die Betroffenheit von den Schließungsverordnungen im November bzw. Dezember lediglich auf Ebene einzelner Teilunternehmen bzw. Betriebsstätten vorliegt. Grund für diese Ausnahmeregelung ist, dass öffentliche Unternehmen auf Ebene des maßgeblichen Unternehmensverbundes in der Regel nicht die Antragsvoraussetzungen erfüllen würden (Mindestbetroffenheit von 80% des Gesamtumsatzes) und die politisch gewollte Antragsberechtigung öffentlicher Unternehmen somit ins Leere gelaufen wäre. Die Ausnahmeregelung stellt eine erhebliche Erleichterung im Vergleich zu privaten Unternehmen dar, bei welchen eine Betroffenheit von mindestens 80 Prozent des Gesamtumsatzes auf Ebene des gesamten Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes nachgewiesen werden muss.

Ungeachtet der Ausnahmeregelung im Sinne der Antragsberechtigung sind auch bei öffentlichen Unternehmen zwingend die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff gilt dabei auch für öffentliche Unternehmen. Demnach ist auch bei öffentlichen Unternehmen zu prüfen, inwiefern ein wirtschaftlicher Verbund mit anderen Unternehmen vorliegt, wobei insbesondere das Bestehen von Kontrollbeteiligungen relevant ist. Bei einem kommunalen Unternehmen dürfte der maßgebliche Verbund zum Beispiel in der Regel auf Ebene der Kommune enden, da diese eine eigene öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Selbstverwaltungsrecht ist. Von diesem beihilferechtlichen Konsolidierungsgebot kann programmseitig nicht abgewichen werden, da es durch Europäisches Beihilferecht zwingend vorgegeben ist. Hierauf haben wir seit November 2020 in den FAQ zur November-/Dezemberhilfe auch deutlich hingewiesen.

Für die Antragstellung bedeutet dies konkret, dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bei öffentlichen Unternehmen auf Ebene der Kommune (bei kommunalen Unternehmen) bzw. des Landes (bei landeseigenen Unternehmen) zu beachten sind. Im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen können so insgesamt maximal 1,8 Millionen Euro beantragt werden, im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe insgesamt maximal 10 Millionen Euro.

Da diese Obergrenzen in vielen Fällen nicht ausreichen dürften, bietet sich für öffentliche Unternehmen eine Beantragung der November- bzw. Dezemberhilfe auf Grundlage der Bundesregelung November-/Dezemberhilfe (Schadensausgleich nach

Art. 107 Abs. 2 b AEUV) an, welche keine absolute Obergrenze pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vorschreibt. Auf dieser Grundlage kann die November-/Dezemberhilfe beihilferechtskonform auch an öffentliche Unternehmen grundsätzlich bis zur Höhe des Schadens vergeben werden, der den betroffenen Unternehmen bzw. Betriebsstätten während der Lockdown-Monate im Frühjahr und Herbst 2020 entstanden ist. Der Schaden entspricht hierbei der Differenz des Betriebsergebnisses im Lockdown-Monat im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne), wobei eine Konsolidierung mit anderen Unternehmen des Verbunds nicht notwendig ist. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird ein Abschlag von 5 Prozent vorgenommen.

Auf diesem Wege ist in den meisten Fällen sichergestellt, dass die November-/Dezemberhilfe in voller Höhe auch an öffentliche Unternehmen gezahlt werden kann. Eine Limitierung der Hilfszahlungen würde nur dann eintreten, wenn der erlittene wirtschaftliche Schaden während der Lockdown-Monate im Frühjahr und Herbst 2020 geringer sein sollte als der errechnete Anspruch auf November-/Dezemberhilfe auf Basis der Umsatzerstattung. Dies wirkt einer Überkompensation durch die Hilfen entgegen und gilt gleichermaßen für öffentliche und private Unternehmensverbände.

Sollten einzelne kommunale Unternehmen irrtümlicherweise Anträge auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung und/oder Fixkostenregelung gestellt haben, welche bei konsolidierter Betrachtung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen auf Ebene der Kommune überschreiten, kann die Beihilferechtskonformität durch eine nachträgliche Korrektur der betroffenen Anträge sichergestellt werden. Entsprechende Änderungsanträge können noch bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Sabine Hepperle


Jakob von Weizsäcker